



Nitt-Nassau

Blätter für nassauische Geschichte
und Kultur-Geschichte.

Monatliche Freibeilage des Wiesbadener Tagblatts.

Nr. 12.

23. Jahrgang

1919.

(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Zur Geschichte der älteren Badhäuser Wiesbadens. Die in den „Schwarzen Bock“ ausgegangene „Goldene Kette“.

Von Th. Schäfer.

Über die Geschichte dieses Badhauses in älterer Zeit ist nicht mehr bekannt als über die anderer Badhäuser. Nur das hat es diesen voraus, daß es seinen Namen häufiger wechselte. Vom 16. Jahrhundert bis zum Ausgang des 17. trug es die Bezeichnung „Zum Helm“. Seine Besitzer waren in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Familien Jüder, Wolf und Junz. Im dreißigjährigen Kriege, wie viele andere verwüstet, stand es mehrere Jahre verlassen und unbenuzt; doch seine eigene, unmittelbar an den Bädern zutage tretende Thermalquelle blieb unerschädigt. Um 1700 in den Besitz des Johann Georg Schmidt gekommen, legte dieser ihm die Benennung „Weißer Adler“ bei, wohl in der Erwartung, daß sich der Absatz der Gäste des unfern gelegenen Badhauses „Zum schwarzen Adler“ (vor- und nachher „Zum goldenen Adler“) ihm zuwenden werde. Im Juni 1713, als Fürst Georg August Emanuel auf der Befahrung ob liegender Bäder, welche energisch drang, bat der Bürger und Bader Johann Philipp Mühlherr, daß „der dem Badhause zum Helm oder vorgenannten weißen Adler liegenden Straßenplatz“ ihm zugewiesen, da er von seinem Schwiegervater Konrad Wagner her kämme.

Ein Jahr später (1714) ist das Badhaus Eigentum eines Diononimus Groh geworden, der es nun „Zur Frohe“ oder „Krähe“ nennt. Er war von 1737 ab verheiratet mit Apollonia Meyer von Sonnenberg, vor der das Badhaus nach dem Tode ihres Mannes an Johann Paul Geyer übergegangen sein mag, denn Geyers Tochter Sophie Magdolne, verheiratet mit dem Schneidermeister Philipp Conradi aus Keybach, brachte es diesem als Erbe ihres Vaters zu. Zwischen den Häusern des Nikolaus Hoffmann und des Peter Geyer gelegen, schätzte man das Anliegen mit 16 bewohnbaren Räumen im Jahre 1756 zu 2200 fl., als Conradi nach dem Ableben seiner Frau eine zweite Ehe mit Maria Elisabeth Erkel einging. Aus der ersten Ehe des Conradi waren drei Kinder am Leben: ein Sohn Johann Jakob, der später als Feldmesser in Burgschwalbach lebte, eine blödsinnige Tochter Maria Elisabeth unter Vormundschaft des Schneidermeisters Philipp Knoll, und eine zweite Tochter Maria Sara, die sich nachher mit dem Oberamtsaktuar Christoph Friedrich Zollmann verheiratete. Der zweiten Ehe des Conradi entsproß eine Tochter Anna Maria; sie wurde die Ehefrau des Drehermeisters Wilhelm Maas.

Conradi übergab Ende Mai 1780 das Badhaus im Anfschlage zu 300 fl. einschließlich der zu 400 fl. taxierten Mobilien seinem Schwiegersohn Zollmann und starb am 16. September 1788.

Zollmann war es, der den Namen des Badhauses „Zur Krähe“ mit dem „Zur goldenen Kette“ vertauschte. Er überlebte seinen Schwiegervater nur wenige Monate und verstarb am 27. April 1789 mit Hinterlassung von vier unmündigen Kindern, über die Zollmanns Schwager, der Drehermeister Maas, die Vormundschaft übernahm; es waren die drei Töchter Sophie Charlotte, Maria Wilhelmine, Johannette Elisabeth und ein Sohn Joh. Philipp.

Weder Auseinandersetzung unter den Erbberechtigten setzte man schon am 21. Mai 1789 das Badhaus zur Versteigerung aus, versagte aber dem Höchstgebot vor nur 280 fl. den Zuschlag und wurde dahin einig, daß Philipp Knoll seine Verwaltung übernahm, für ein Zimmer mit einem Bett nach der Straße hin 1 Reichsthaler oder 1 1/2 Gulden, für ein solches mit zwei Betten 2 Gulden, für ein Zimmer im Seitenbau oder Hinterhaus 1 Gulden und für ein Extrabett 1 Reichsthaler wöchentlich zur Kasse der Erbberechtigten erhob, das Schröpfen sowie die Lieferung des Holzbedarfs der Kurgäste für 8–10 Kreuzer wöchentlich auf eigene Rechnung und den Verkauf von Mineralwasser für die Kohlmannschen Kinder übernahm. Eingehende Trinkgelber sollten zwischen diesen und der Magd geteilt werden.

Im Dezember desselben Jahres kam es zu einer zweiten Versteigerung des Hauses, bei der es dem Verwandten Philipp Knoll für 2950 Gulden zufiel. 1794 ist der Schröpfer Andreas Knoll und zu Anfang des 19. Jahrhunderts Johannes Klücher in seinem Besitz. Als 1809 der Verwalter Weber für die Grundsteuererschätzung eine Vermessung aller Hofreiten vornahm, wird die Badhaus-Hofreite des Johann Klücher in der Langgasse mit der laufenden Hausnummer 277, die eine Zufahrt neben dem Hause des Heinrich Neumann in der Webergasse hatte, als Grundfläche von 29 Niederschlägen und 4 Schuh angegeben. Ein Morgen hatte vier Ruten oder 160 Niederschläge, ein Niederschlag 15 Schuh.

Johannes Klücher war vermählt mit Margarete Elisabeth, Tochter des Hutmachermeisters Heinrich Christoph Arhr, der in der Metzgergasse zwischen Kaspar Beder und dem Wehgerber Cron ein Haus besaß. Dieses hatte Rohrs Witwe 188 im Einverständnis ihres Sohnes Johann Daniel an Käufer übergeben, der kurz vor seinem Tode im Jahre 1816, weil er kinderlos auflebte, diesen seinen Schwager Daniel Mohr testamentarisch als Erben einsetzte. Letzterer hatte die Seifensiederei erlernt, betrieb nun aber die Badwirtschaft.

Nach einer medizinisch-polizeilichen Untersuchung aller Badeanstalten Wiesbadens durch den Obermedizinalrat Dr. Döring im Jahre 1822 ergab die Quelle der „Goldenen Kette“ in 53 Sekunden einen Kubikfuß Thermalwasser von 46 Grad Wärme und setzte 17 Bäder, deren Einrichtung; indessen als verbesserungsbedürftig, wie die einiger anderen Badhäuser, bezeichnet worden.

Wiesbaden war eben noch recht kleinstädtisch und in vielem rudiandig. Nach einer statistischen Feststellung vom 28. Februar 1822 zählte es 1442 Familien mit 6120 Personen, nämlich: 936 verheiratete Männer, 78 Witwänner, 146 ledige Männer „auf eigene Hand“, 936 Frauen, 191 Witwen, 91 ledige Frauen „auf eigene Hand“, 1291 männliche und 1238 weibliche Kinder, 366 Gesellen und Lehrlinge, 176 Knaben und 668 Mägde. Von diesen 6120 Personen waren 5059 evangelisch, 915 katholisch, 10 Mennoniten und 136 Juden.

Daniel Mohr war damals Witwer mit drei minderjährigen Kindern, zwei Söhnen und einer Tochter, weshalb

sein Besitz bei seinem kurz darauf erfolgten Tode an seinen Sohn veräußert wurde. Dieser trat ihn im Jahre 1832 für 15 000 Gulden an Christian Hildebrand ab, weil es ihm in der Nachbarschaft zu unruhig geworden war. Es hatte nämlich die Landesregierung die Wiedererrichtung eines früher im „Schwarzen Bod“ bestandenen Pferdebades gewünscht, das der eh. malige Besitzer dieses Bades Ferdinand Peigmann hatte eingehen lassen, weil es in der Kriegszeit jeder unrentgütlich habe benutzen wollen. Ein im „Spiegel“ wieder hergerichteter Pferdebad hatte gleich als nur kurzen Bestand gehabt. Auf Anfragen des Amtmanns v. e. or fand sich nun im Sommer 1832 der Badwirt Bauer im „Schwarzen Bod“ bereit, ein neues Pferdebad von 36 Fuß Länge und 15 Fuß Breite in seinem Hofe anzulegen, das für zwei Pferde Raum bot und auf abschüssigem Barge von dem nebenstehenden Pferdebad aus zugänglich war.

Im Besitze der Familie Hildebrand blieb die „Goldene Kette“ zwanzig Jahre. Im März 1852 verkaufte die Witwe des Christian H., Friederike geb. Grimm, zunächst einen Teil der zu derselben gehörigen Hofreite, nämlich die nach der Webergasse ausmündende Torfahrt, den an diese und an das Haus des Friedrich Kieme anschließenden zweistöckigen Hinterbau, das zwischen diesem und dem Badhaus gelegene Reservoir und den an dieses stoßenden Teil des Badhauses bis zu den ersten beiden Treppstufen, an den Restaurateur Georg Daniel Hoffmann und seine Ehefrau Amalie geborene Habel für 5800 fl. — Der Käufer hatte sich zu verpflichten, den erkaufen Teil des Badhauses abzulegen, die Bodenfläche frei zu lassen und den verbliebenen Teil des Badhauses mit einer Mauer abzuschließen.

Drei Monate später veräußerte dann die Witwe Hildebrand das dreistöckige Wohnhaus von 24 Fuß Länge und 29 Fuß Tiefe, den Seitenbau von 23 Fuß Länge und 14 1/2 Fuß Tiefe, den zweistöckigen Hinterbau von 33 Fuß Länge und 26 Fuß Tiefe, das Badhaus von 42 Fuß Länge und 20 Fuß Tiefe mit zugehörigem Hofraum für 17 500 fl. (einschließlich der zu 500 fl. taxierten Mobilien) an Christian Wendt aus Scheeren. Daß dieser neue Eigentümer sich angelegen sein ließ, durch Verbesserungen im Badebetrieb seine Gäste zu befriedigen, erkennt der „Wiesbaden“ Prekalender“ des Jahres 1855 an, in dem es heißt: „Die Zimmer sind freundlich und gut möbliert, die Bäder hell und groß, und es werden außer gewöhnlichen Bädern auch Douche- und Dampfbäder gegeben. Die Preise sind billig. Im Pöbhaus befindet sich ein Brunnens aus eigener Quelle, so daß auch bei unglücklicher Witterung getrunken werden kann.“

Einen Umbau der „Goldenen Kette“ jagte die Familie Wendt 1874 vor. 1892 erweiterte sie dieselbe durch Erwerbung des Stockchen paus's (Nr. 13 der Lunggasse), das zwischen ihrem Hause (Nr. 51) lag, in welchem letzterem damals noch das Süßche Tuchgeschäft betrieben wurde. Im letzten Jahre des 19. Jahrhunderts erwarben die Erbüber Schäfer im „Schwarzen Bod“ von der Familie Wendt die beiden als „Goldene Kette“ bezeichneten Häuser und stellten 1905 an ihre Stelle den schönen Neubau (Lunggasse 47), der nun gleichfalls die Bezeichnung „Zum schwarzen Bod“ trägt.

Die Gründung des neuen Dorfes Seelenberg i. T.

Von J. L., Höchst a. M.

In früherer Zeit hat ungefähr an Stelle des jetzigen Dorfes ein Ort gestanden, der in alten Urkunden bald Suderberg, bald Selderberg oder Selterberg, bald Selterberg genannt wurde. Derselbe lag außerhalb der eigentlichen Herrschaft Reifenberg. Denn in der Urkunde von 1043, welche die Pfarrei Schloßborn umschreibt, wird die Weil von ihrer Quelle bis zum Einfluß der „Scan Wilina“ (offenbar der bei Schmitten in die Weil mündende Gredensbach) als die nordöstliche Grenze der Pfarrei Schloßborn angegeben. Wahrscheinlich gehörte Seelenberg in früherer Zeit dem Grafen von Eppenstein. Im Jahre 1272 wurde von Gottfried von Eppenstein die auf dem Selterberg befindliche Kapelle nebst der Kirche an dem Landstein, deren ansehnliche Ruinen noch heute vorhanden sind, an das Prämonstratenser-Kloster Kellers, das heutige Gehöfte Ködders, zwischen Königstein und Fischbach gelegen, verschenkt. Nach den Aufzeichnungen des churmainzischen Amtschreibers J. J. Walther zu Königstein aus dem Jahre 1581 bestand der alte Ort aus Groß- und Kleinfellerberg. Großfellerberg

stand da, wo jetzt Seelenberg mit seiner Kirche steht, Kleinfellerberg lag sicherlich diesseits der Bach, zwischen Ober- und Wüstems, nach dem jetzigen Seelenberg zu. Das läßt sich daraus schließen, daß noch im Jahre 1712 Churmainz den Zehnten im dortigen Felde zu beziehen hatte. Großfellerbach hatte eine Kapelle, an welcher ein zeitlicher Geistlicher amtierte, und einen Friedhof, wozu auch die benachbarten Orte ihre Toten begruben. Alljährlich auf Pfingstdienstag fand eine große Wallfahrt hierher statt. Aus dieser Veranlassung mag der Ort Seelenberg genannt worden sein. Nach dem Aussterben der Eppensteiner Familie, im Jahre 1522, kamen deren Besitzungen und somit auch Selterberg an die Königsteiner Linie, von dieser im Jahre 1535 an die Herren von Stollberg, und unter dem Mainzer Churfürsten Daniel Brendel von Homburg an das Churfürstentum Mainz. Zu dieser Zeit des Besitzwechsels müssen die beiden Selterberg noch bestanden haben, denn sie zahlten noch an Churmainz als Zehnten 34 bzw. 5 Achtel Hafer. Sicher sind die beiden Orte während des dreißigjährigen Krieges verschwunden.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts verkaufte Churmainz den zwischen Seelenberg, Oberems und Königstein gelegenen sogenannten Rübenhainer-Wald an Nassau-Jdstein für 6000 Gulden. Letzteres betrachtete den Ort, wo die beiden Selterberg gestanden, als Beigabe zu diesem Wald und suchte so seine Herrschaft über diese verschwundenen Orte zu befestigen. Die Wallfahrt am Pfingstdienstag nach Großfellerberg hatte nach der Reformation ihr Ende erreicht und nach dem Verschwinden des Ortes selbst wurde hier ein Markt abgehalten. Ein Pfarrer aus der Herrschaft Nassau-Jdstein hielt gegen eine Vergütung von 30 Kreuzer am Markttag eine Predigt und nach derselben begann der Markt. In Bezug auf die Landeshoheit war das Gebiet zwischen Reifenberg und Nassau-Jdstein streitig und dieser Streit führte zu einem tragischen Ereignis. Die Herren von Reifenberg sahen von ihrer Burg aus, im Jahre 1663, dem Markttreiben mißvergnügt zu und schossen in die Menge der Marktbesucher. Anfangs wichen dieselben nicht. Als aber die Schulleißen von Oberems, welche für die Nassauische Herrschaft auf dem Markte die Wirtschaft führten, von einer fünfshündigen Kugel in demselben Augenblick, wo sie aus dem Weinteller kam, getroffen wurde — der Kopf wurde ihr abgerissen und der Rumpf fiel in den Keller zurück — da begaben sich die erschrockenen Marktleute schleunigst zur Flucht. Im nächstfolgenden Jahre zogen sie wieder hin, um Markt zu halten und zu tanzen; als aber 1667 Churmainz die Herrschaft Reifenberg als Pfand innehatte und eine Besatzung in der dortigen Burg unterhielt, fühlten sich die Nassau-Jdsteiner den Churmainzern nicht gewachsen und verlegten den Markt nach Esch, wo er noch 1722 abgehalten wurde.

Der letzte Reifenberger Ludwig Philipp, Domherr von Mainz, starb im Jahre 1686 als churmainzischer Gefangener und beschloß damit die Reihe der Herren von Reifenberg. Dessen Schwester Johanna Walpurgis hatte den Freiherrn Lotzar Franz von Wassenheim geheiratet, welcher somit Erbe von Reifenberg wurde. Churmainz, dem die Herrschaft von Reifenberg verpfändet war, behauptete auch jetzt noch in Gemeinschaft mit den Wassenheimern die Oberherrschaft über deren Besitztum. Der Königsteiner Rentmeister Straub konnte den jämmerlichen Zustand der Herrschaft Reifenberg nicht bessern und auch die Einkünfte nicht vermehren. So kommt ihm „um in mittelst andere beneficia beizubringen“, der Gedanke, auf herrschaftlichem Grunde, auf dem sog. Selterberg, „allwo auch die rudera (Trümmer) von der Kirch annoch zu finden sind“, ein neues Dorf zu gründen. Er tritt mit einigen Leuten aus den umliegenden Ortschaften, aus dem Bergischen und dem „Lüttichen Land“ in Verhandlung und entwirft am 13. September 1695 einen Vertrag, den er der churfürstlichen Kammer zur Bestätigung vorlegt. Eine Familie aus dem Bergischen und drei Familien aus dem Lüttichschen Land sowie drei Familien aus Eschhalten, zwei aus Schwidershausen und eine aus Glasstätten, im ganzen zehn Familien, gründeten das neue Dorf Seelenberg im Jahre 1696.

Der Wortlaut der Gründungsbedingungen lautete: „Conditiones (Bedingungen), welche uff Gnädigster ratification (Bestätigung) denen ienigen so uff Selterberg bey Reifenberg zu bauen und daselbst ein Neu Dorf anzulegen willens sind, proponirt (vorgeschlagen) werden.

1. Es soll verordnet werden, wie, wo und was ein ieder verbaun soll.

2. Das benötigte Bau Holz soll zwar gefolgt, jedoch daß es leydentlich bezahlt und nit nur in der Nähe zum Schaden des Walts, sondern hin und wieder nach deren Förster Anweisung abgelangt werde. Das Bau Holz verlangen sie gratis zu haben.

3.

Es soll keiner angenommen werden, er habe denn wirklich wenigstens das nöthige Zug Viehe zu einem Pflug und vier bis fünf hundert Gulden in Vermögen: mit weniger hat ein ieder authentische Attestata (Zeugnisse) seines Verhaltens und Vermögens sowohl als daß er keinen Herrn mit Leibs Servitut (Dienstbarkeit) verhaftet seyn, bezubringen.

Hierauff seint die ienigen von dem Vorhaben abgestanden, welche nichts im Vermögen haben und vermeint gehabt nur geringe Hüthen zu bawen un gratis zu Güther zu gelangen, deren Neun aber offeriren sich noch ein mehreres anzulegen, auch die verlangte Attestata bezubringen.

4.

Sollen ihnen die nächstangelegenen herrschaftlichen Wiesen, welche vorhin von Reiffenberg zu weit entfernt, im Seltenberger grundt für Erblich dergestalt übergeben werden, daß sie jährlich und mit anfang des 1696sten Jahres 20 fl. zum ewigen Grundt Zins geben sollen.

Wollen den Grundt unter sich auftheilen und die 20 fl. wie der Grundt bisher temporaliter (zeitlich) auch verliehen worden, nach proportion (Verhältnis) der Morgenmaß auf sich nehmen.

5.

Damit sie zur Vieh Zucht umb so mehrere gelegenheit haben mögen, so soll der Nassauische Gemeindt Maullos die derselbe mit Reiffenberg bishero gewisse Recognition (Bergütung) güttlich gestattete Kuppelweyd aufgefunden und denen, welche uff Seltenberg bawen, dergestalt überlassen werden, daß sie jährlich 7 Achtel Haber Frankfurter maas deswegen abtragen und in die statt der Maullosser Gemeindt eintreten sollen. Ueber den Canonem (Bestimmung) haben sie sich zwar difficultirt (Schwierigkeiten erheben) jedoch endlich solchen uff sich genohmen.

6.

Die Gemeinde Vieh Trieb soll zwischen beiden Theilen oder Gemeinden Reiffenberg und Schmitt und Künstiger Seltenberger Gemeindt verglichen und abgesteckt, auch zur Verhütung künstiger Strittigkeiten jedem Theil ein Extractus protocolli (Protokollauszug) mitgetheilt werden. Es hat dabey sein Bewenden.

7.

Die künftige Beholzigung zu versorgen ist mann der ohngezweiffelten Meinung, daß weil Reiffenberg ein Mitmärker in der hohen Markt ist, es werde das künftige Seltenberger Dorff sowohl als die übrige in der Herrschaft Reiffenberg gelegene Dörffer admittirt (zugelassen) werden müssen. (Diese Meinung erwies sich irrig.) Dennoch aber mögen diese Neuen Unterthanen sich der gewissen Holztagen in denen Reiffenbergischen Waldungen mit liegend und abgänglichen Brennholz bedienen. Wird also angenommen.

8.

Die Plätz zu äcker, gärten und Wiesen sollen iedem zu jäubern angewiesen werden und hat keiner aignes gefallens darin zu disponiren (anzuordnen). Bleibt dabei.

9.

Mann hat sich des Districts erkundigt und soviel abgenohmen, daß: Weil zu iedem Pflug 30 Morgen ackerland in drey feldern, das ist in iedem feld 10 Morgen, erfordert werden: Behen bis Zwölff pflug und so viel haufgekene bestehen können, über welche zahl nicht gestiegen werden solle.

10.

Sie sollen auf 6 Jahr von allen real (sachlichen) und personal beschwehden frey seyn, der Zehent von Früchten aber wie auch die Accis im Fall einer den Zapfen führen wollte, soll sogleich entrichtet werden. Sie halten die 6 Jahr zur Befreyung zu wenig und suchen umb 12 Jahr an; die Zehntbefreyung aber pretendiren (beanspruchen) sie uff 3 Jahr.

11.

Es soll zwar niemand der leibaigenschaft unterwürffig gemacht werden: jedoch wird der zehndpfennig vorbehalten. Ist resolvirt (Man ist dazu entschlossen).

12.

Nach denen versloffenen Freyriaren sollen diese neuen Unterthanen der Herrschaft mit ohngemeßenen jedoch leidentlichen Diensten zugethan seyn, oder ahnstatt der Diensten mit einem Zulänglichen Diebstgeld belegt werden. Sie haben zwar umb gewisse (d. h. bestimmte) Dienste ahngehalten, nachdem man aber denenelben das beneficium (Wohlthat) der mit verhofften Leibaigenschaft vorgestellt, ist in die ohngemeßene Frohn eingewilligt worden.

13.

Desgleichen Beeth (Steuer, Abgabe) und andere gemeine onera (Lasten) willig abführen, ohnerachtet die andern Reiffenbergische Dörffer mit keiner Beeth verhaftet seint. Ist acceptirt.

14.

Sie sollen Catholischer Religion sein, da in ein Un Catholischer admittirt (zugelassen) werden wollte, mögen die Eltern bey ihrer Religion verbleiben, jedoch daß die Kinder zu des Landesherrn Kirchen und Schulen uff Reiffenberg angehalten und catholisch erzogen werden. Wenn aber einem zeitlichen Pfarrer zu Reiffenberg eine größere Seelsorge aufgebürdet wird und kein andere pfarr Competenz hat, als was die Herrschaft aus dero eignen intraden (Einkünfte) giebt, so sollen die Underthanen des Seltenbergs dem Pfarrer den Nutzehend (Vieh, Milch, Eier u. dgl.) zu geben schuldig sein. Ist also angenommen worden.

15.

Alles, was sie an güther nach beschehener Assignation (Anweisung) anrichten und erbawen, wird ihnen und ihren Kindern für Erb und eigenthümlich gelassen und damit zu walthen und verkauffen völlige macht und gewalt gegeben.

Churfürstl. Mainz-Cammer."

Nachdem auch die 10 Ansiedler sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt, machten dieselben sich rüstig ans Wert, so daß also das Jahr 1696 als Gründungsjahr der Gemeinde Seelenberg anzusehen ist. Zwei Jahre später war das Dorf vollendet: die Häuserreihen — je 5 Häuser auf beiden Seiten — und die Wirtschaftsgebäude standen, das notdürftigste Ackerland war in ertragsfähigen Zustand gesetzt, und die 10 Familien traten jetzt als Gemeinde auf, indem sie sich in der Person des Verlach Barchon (aus dem Lütticher Land) ein Oberhaupt gaben, das den Titel Prätor d. i. Vorsteher oder Schultheis, führte. Wie lange dieser sein Amt innegehabt, ist nicht bekannt, ebenso wenig, wer nach ihm bis zum Jahre 1760 Ortsvorsteher war. Von 1760 waren nach Schriftstuden im Gemeindearchiv zu Seelenberg die Schultheise J. G. Hill 1760; Wilhelm Bargon 1794; Forst 1807; Joh. Bargon 1828; und die Bürgermeister Joh. Weidt 1848, Ph. Weidt 1887 und Ph. Ernst 1919.

Das ist in kurzen Zügen die Geschichte der Gründung des jetzigen Dorfes Seelenberg. Aus den 10 Ansiedlern und ersten Ortsbürgern sind ihrer inzwischen 72 geworden. Die anfangs angelegten 10 Bohnhäuler haben sich um nahe das sechsfache vermehrt, ebenso die dazu gehörigen Wirtschafts- und Werkstattsgebäude. Die Gesamtbevölkerung, die man zur Zeit der Gründung auf 30 Köpfe beziffern durfte, hat sich hundertfach vermehrt, denn der Ort zählt heute über 300 Einwohner.

Am 19. und 20. Juli 1896 feierte die Gemeinde Seelenberg ihr 200jähriges Bestehen.; als Vorfeier am Sonntag, den 19. Juli, wurde ein großes Sängersfest abgehalten, zu welchem 23 Gesangsvereine erschienen waren. Die Hauptfeier fand am Montag, den 21. Juli, statt; vormittags: feierlicher Gottesdienst, nachmittags: allgemeines Volksfest.

Wäge der schön gelegene Ort mit seiner biederen Bevölkerung stets wachsen und gedeihen!



Hausordnung des Diezer Zuchthauses 1821.

Von J. Brumm.

Herzog Friedrich August und Fürst Friedrich Wilhelm zu Nassau erließen im Jahre 1811 ein Edict, durch welches das nassauische Zuchthauswesen eine völlige Umgestaltung erfuhr. Die Veranlassung zu dieser gründlichen Reform lag einmal in dem Umstande begründet, daß damals die bestehenden Zuchthausanstalten gleichzeitig als Arbeits- und Besserungsinstitute dienten und zum andern darin, daß das Kriminalgefängnis in Wiesbaden mit dem dortigen Zuchthaus vereinigt war und gleichzeitig für die Unterbringung von wahnsinnigen Personen diente. Das Zuchthaus in Wiesbaden wurde aufgeloben, und nur ein Kriminalgefängnis blieb in der Landeshauptstadt bestehen. Die Errichtung eines besondern Arbeits- und Besserungshauses wurde in die Wege geleitet und für alle diezeitigen bestimmt, welche von den Kriminalgerichten und Polizeibehörden zu eigentlicher Zuchthausstrafe nicht verurteilt worden waren. Die bis zur Errichtung des Arbeitshauses verurteilten Personen verwahrte man vorläufig im Wiesbadener Kriminalgefängnis und zur Unterbringung der Wahnsinnigen bestimmte man die Gebäude der vormaligen Abtei Schönau. Das im Jahre 1784 erbaute Zuchthaus in Diez hingegen bestimmte man von diesem Zeitpunkte ab als ausschließlich Strafanstalt für die zu Zuchthausstrafe förmlich verurteilten Verbrechen. Die bis dahin in Diez vorhandene Zuchthauskommission wurde aufgelöst, und an ihre Stelle trat ein

Zuchthausdirektor, welchem ein Kassierer, der zugleich die Stelle eines Actuars zu versehen hatte, beigegeben wurde. Unter dem Direktor stand fortan der Zuchthausverwalter mit der erforderlichen Anzahl von Unteraufssehern. Der Aufwand für das Zuchthaus war aus der Staatskasse zu bestreiten und bedurfte der Genehmigung des Staatsministeriums. Die bisherige innere Einrichtung des Zuchthauses wurde abgeändert und die ganze Anstalt auf Grund einer neuen Zuchthausordnung verwaltet, die im Jahre 1821 erschien, und auf die wir hier näher eingehen wollen.

Die Ordnung für das Zuchthaus beschäftigt sich zunächst mit der Aufnahme der Züchtlinge. Sie bestimmt hierüber, daß bei der Entlassung eines solchen dem Direktor der Anstalt eine beglaubigte Abschrift des Urteils, eine vollständige Nachricht über Herkunft, Familienverhältnisse, Erziehung, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, sowie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, frühere Bestrafungen und dgl. mitgeteilt werden. Eine genaue Untersuchung des Sträflings war alsdann vorzunehmen. Bei Frauen war diese Verbesichtigung von der Ehefrau eines Aufsichters zu vollziehen. Alsdann erfolgte die Entleidung des Züchtlings. Bei männlichen Personen bestand die Kleidung aus einer grauen wollenen Kappe, Halstuch, Weste, Kamisol, langen Beinleidern von ungebleichter Leinwand nebst Socken statt Schuhen. Kamisol und Beinleider waren der Länge nach halb gelb und halb grau. In der kalten Jahreszeit trat zu dieser Gewandung noch ein wollener Mantel mit Ärmeln. Die Weiber trugen eine Haube, Halstuch, Rock, Mieder und Schürze von schwarzer Farbe und statt der Schuhe ebenfalls Socken. Bei den Männern trat zu der oben erwähnten Kleidung zur Verhinderung von Fluchtversuchen eine Kette mit eisener Kugel, die an einem Bein befestigt wurde. Besonders gefährliche Verbrecher waren nachts mit einer Kette am anderen Fuße anzuschließen. Eine Peitsche mit Strohsack, Bettuch und wollener Decke bildete das Nachtlager.

Des weiteren befaßt sich die Zuchthausordnung mit der Ernährung und Beschäftigung der Inassen. Für erstere war in der Weise georgt, daß männliche Personen täglich 2 1/2 Pfund Brot oder 1 1/2 Schoppen Suppe und weibliche Personen 2 Pfund Brot und Suppe erhielten. Das in der Suppe gelochte Fleisch war in halbpfündige Portionen zu teilen und unter die Sträflinge zu verteilen. Wer seine Rationen nicht völlig verzehrte, hatte Anspruch auf den ersparten Betrag. Für Israeliten bestanden rituelle Ausnahmen. Der Gebrauch eines Messers bei der Einnahme der Mahlzeiten war nicht gestattet.

Die Sträflinge der Dixer Anstalt waren nach dem Maß ihrer Kräfte und Fähigkeiten zur Arbeit strengstens verpflichtet. Für die männlichen Sträflinge waren als Arbeiten vorgehoben: Das Sägen und Schneiden von Marmor, Flechtung und Bekleidung von Feuerreimern aus Stroh, Stroh- und Bastdedenflechten, Schnitarbeiten in Holz, Drahtflechten, Bürstenbinden, Korbflechten, Spinnen und Weben von Leinen, Weben von Webervand, Wollkämmen, Schreiner-, Schuhmacher- und Schneiderarbeiten; die beiden letzteren nur für den Bedarf der Anstalt. Die Frauen hatten Wolle zu kämmen und zu spinnen, Flach und Hanf zu hecheln und zu spinnen, Strümpfe zu stricken und Winterschuhe und Deden aus Salbändern herzustellen. Im Winter — November, Dezember, Januar und Februar — dauerte die Arbeit von morgens sechs bis abends neun und im Sommer von fünf Uhr früh bis acht Uhr spät. Dazwischen waren kurze Ruhepausen.

Durch die Arbeit sollte der Zuchthäuser so gefördert werden, daß er nach seinem Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft Anstande war, sich auf ehrliche Weise selbst zu ernähren. Über den Wert seiner im Zuchthause geleisteten Arbeit war genau Buch zu führen und ihm der Mehrertrag nach Abzug seiner Unterhaltungskosten bei seiner Entlassung einzuhändigen.

An Sonn- und Feiertagen ruhte die Arbeit sowohl für die Christen als auch für die Juden. Die an ihren Feiertagen von der Arbeit befreiten Sträflinge mußten sich trotzdem in ihren Arbeitsräumen aufhalten, um unter strenger Kontrolle zu sein, durften aber in Andachtsbüchern lesen oder ihre Gebete verrichten. Männer und Frauen waren in ihren Arbeitsräumen getrennt, so daß sie ihrem Anblick entzogen blieben. Alles Sprechen der Sträflinge untereinander oder mit der Wache in den Arbeitsräumen war verboten, alles Schreiben war ihnen untersagt. Das Tabakrauchen war nicht erlaubt, hingegen durften die Sträflinge sich des Schupftabaks bedienen. Auch war es den Zucht-

häusern gestattet, geringe Mengen von Bier, Wein oder Branntwein von ihren überverdienten zu kaufen und zu genießen. Untereinander durften sie nichts schenken, verkaufen oder vertauschen.

Harte Disziplinarstrafen waren allen denen angedroht, welche sich der Ordnung des Zuchthaus nicht unterwarfen. Bei erwiesener Unreinlichkeit und Unordnung im Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge oder bei verborbener Arbeit erfolgte Abzug der Suppe oder Schwärterung der Protration. Blieb diese Maßnahme unwirksam, so erfolgte einseitiges Einsperren mit Ausgabe einer bestimmten Arbeit. Wenn die Sträflinge das Gebot des Schweigens übertreten, Geschenke annehmen, miteinander Handel trieben, Korrespondenzen zu führen versuchten oder sich halstarrig erwieisen, so war einseitiges Einsperren mit Ausgabe einer bestimmten Arbeit und Entziehung der Suppe für sie zu erwarten. Erwieisen sie sich unehrerbütig gegen ihre Vorgesetzten, oder zankten oder mißhandelten sie sich gegenseitig, so traf sie die Strafe des Einsperrens in ein dunkles Gewölbe, nach Umständen an Händen und Füßen gefesselt und zwar auf 14 Tage. Wenn alle diese Strafen erfolglos blieben, so trat die körperliche Züchtigung ein, fünf bis dreißig Hiebe mit der Zuchtpeitsche auf den Hintern. Störten die Sträflinge bei gottesdienstlichen Handlungen die Ordnung oder vergingen sie sich tätlich gegen einen Vorgesetzten, so erfolgte besondere Bestrafung durch die Landesregierung.

Auf Herz und Gemüt des Zuchthäusers suchte man durch besondere Religionsübungen einzuwirken. Jeden Morgen begann die Arbeit mit Gebet, und abends vor Schlafengehen wurde abermals ein Gebet verlesen. Für die christlichen Konfessionen fand an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst statt, dem außer den Sträflingen die Angestellten des Zuchthaus beizuwohnen hatten. Männliche und weibliche Sträflinge waren dabei so zu trennen, daß sie sich gegenseitig nicht sehen konnten. In kranken Tagen hatten die Sträflinge Anspruch auf geistlichen Zuspruch. Den Züchtlingen jüdischer Religion waren Religionsübungen keine gestattet, als es sich mit der Hausordnung vereinbaren ließ. Rabbiner wurden aber niemals bei ihnen zuge lassen.

Der Verlust der persönlichen Freiheit, der harte Zwang zur Arbeit sowie die oft außergewöhnlich strenge Behandlung ließen in manchem Zuchthäuser den Gedanken an verwegene Flucht reifen und auch zur Ausführung bringen. Entwieg ein Sträfling, so wurde durch Kanonenschüsse das Signal zur Verfolgung gegeben, an die Behörden der Umgegend war sofort Mitteilung zu machen und ein Steckbrief zu erlassen. Bei Aufständen im Zuchthause war die Sturmglode zu läuten, damit die Bürgerschaft zu Hilfe eile. Wurden Flüchtlinge wieder eingebracht und waren die Widersetzlichen zur Reision gebracht, so wartete härteste Bestrafung ihrer.

Anders gestaltete sich das Los derer, die in der trüben Zeit ihrer harten Gefangenschaft gedulbig aushielten und im Laufe der Zeit erfreuliche Zeichen ernstlicher Besserung an den Tag legten. Für sie blieb der Tag der goldenen Freiheit nicht aus. Wohlversehen mit dem Ertrag ihres Überverdienten, oft mit einem namhaften Zuschuß aus der Zuchthauskasse erfreut und mit einem Laufpaß nach der Heimat versorgt, traten sie nach beendeter Strafzeit ihren zureiten Gang in die menschliche Gesellschaft an. Mancher Sträfling grüßte auch die Heimat nicht wieder. Als bedauernswürdige Opfer harter und ungewohnter Verhältnisse begrub man ihn auf dem abseits gelegenen Friedhof für Sträflinge.

Altnassauer Allerlei.

Th. Sch. Naturheilmittel alter Zeiten. In dem von dem kurmainzischen Landschreiber des Rheingaus Dreyhülle in den Jahren 1664—1667 geführten Protokollbuche findet sich ein „approbiertes Recept für die Wasser sucht“, das zum Nutzen der leidenden Menschheit hier nützlich wiedergegeben sei: „1 Loth grüne Lindenrindten. Nota. Man muß von den Linden von gesunden Rindten nehmen, erstlich, das engerste und graue hinweg thun, hernach das grüne, so lang es hübsch grün ist, inschaben; dessen ein Loth in ein 1/8 Maas Wein und 1/2 Maas Wasser gethan, und so lang lassen sieden, als ein parz harie Myer sollen gesotten seyn, hernach durch ein sauber tuch gewunden, von diesem trankh morgens frühe und nachmittag 3 stundt vor dem essen ein halb tischmaß voll getrunken. Probatum.“ Da ein Maß vier Schoppen hatte, würde ein Achtelmaß ein halber Schoppen sein.